

Hubertus Schumacher (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, 1. Auflage, Wien 2020, Manz Verlag, ISBN 978-3-214-09822-3, LVIII, 852 Seiten, Leinen

Österreich und Liechtenstein unterscheiden sich bekanntlich voneinander durch die gemeinsame Zivilprozessordnung. Wer könnte berufener sein als *Hubertus Schumacher*, Universitätsprofessor am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Universität Innsbruck, dort selbst seit Jahrzehnten als renommierter Wirtschaftsanwalt tätig und seit mehreren Jahren als Nachfolger von *Gert Delle Karth* Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes, ein «Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht» herauszugeben?

Die Tage eines *Wilhelm* oder *Emil Beck* (beide für Liechtenstein gleichermaßen bedeutend, was in einer Bild-Verwechslung auf einer Briefmarke der liechtensteinischen Post vor einem Jahr sinnfälligen Ausdruck fand) oder eines *Franz Klein* sind aber unwiederbringlich vorbei und grosse Kodifikationen wegen der enorm gestiegenen Materialfülle nur mehr in Gemeinschaftsarbeit zu erledigen.

Hubertus Schumacher hat es verstanden, ein Team von insgesamt nicht weniger als 24 hochkarätigen Autoren zusammenzustellen, die in 30 Beiträgen das liechtensteinische Zivilprozessrecht inklusive Schiedsverfahrensrecht behandeln und dabei nichts auslassen, was von Bedeutung ist. Die Zusammensetzung des Autorenteam und deren berufliche Funktionen zeigen die enge Verzahnung des Fürstentums Liechtenstein und Österreichs im Bereich der Rechtspflege deutlich: Da finden sich zahlreiche «Mehrfach-Funktionsträger» wie Rechtsanwälte in Liechtenstein und Österreich, Universitätsprofessoren in Österreich oder österreichische Richter mit liechtensteinischen Richterfunktionen, und insbesondere die liechtensteinische Zivilrechtsjustiz ist prominent vertreten mit mehreren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes, dem Präsidenten des Fürstlichen Obergerichtes *Uwe Öbri*, dessen erstem Stellvertreter *Dieter Santer*, dem Senatsvorsitzenden des Obergerichtes *Jürgen Nagel* oder dem Richter am Fürstlichen Obergericht und Präsident der FMA-Beschwerdekommision *Wilhelm Ungerank*.

Die folgenden Ausführungen können nur eine sehr willkürlich-subjektive Auswahl an «Streiflichtern» aus dem überreichen Inhalt des Buches bieten.

In einem detaillierten Beitrag zur «Geschichte der liechtensteinischen Zivilprozessordnung – ein rückblickender Überblick» erläutert *Emanuel Schädler* die zwar ursprünglich eng an die ZPO angelehnte, aber seit 1912 eigenständige Entwicklung der liechtensteinischen ZPO, deren «Bauplan» noch immer stark der österreichischen ZPO von 1895 entspricht.

Bei *Hugo Vogt*, der «die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Zivilverfahrens, den Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit, Gerichtspersonen und Gerichtsbesetzung sowie Prozessgrundsätze» erläutert, erfährt man, dass es in Liechtenstein keine völlige Trennung von Justiz und Verwaltung gibt und die Überprüfung von verwaltungsbe-

hördlichen Entscheidungen durch Gerichte möglich ist. Interessant ist auch das in Art 43 Satz 3 LV verankerte «Recht auf eine rechtsgenügeliche Begründung».

Eine Besonderheit bildet die Rolle des Staatsgerichtshofes (StGH), der auch letztinstanzliche Zivilurteile einer Überprüfung unterziehen kann und – dies sei auch aus praktischer Erfahrung des Rezensenten angemerkt – diese Kompetenz durchaus weit auslegt und damit manchmal als «vierte Instanz» auftritt. *Vogt* (Seite 39) weist darauf hin, dass das System der deutschen Urteilsverfassungsbeschwerde vergleichbar sei, der StGH diese Kompetenz aber deutlich früher als das deutsche Bundesverfassungsgericht, nämlich 1921, erhalten habe.

Aus der Sicht des Rechtsanwaltes wichtig (und wohl-tuend) ist die vom StGH 1997 ausgesprochene Klarstellung, dass der Grundsatz «iura novit curia» in zeitgemässer Interpretation nicht bedeuten könne, dem Richter allein die Aufgabe der Suche nach dem richtigen Recht zuzuweisen, weil dies «einer Überschätzung und Überforderung der Gerichtsinstanzen gleich komme». Zeitgemäss und lebensnahe ist diese Auffassung zweifellos, und zu ihr passt, dass der liechtensteinische Gesetzgeber die in Österreich mit der ZVN 1983 als Abs 3 in § 78 ZPO eingefügte Bestimmung nicht kennt, wonach nur Rechtsausführungen beinhaltende Schriftsätze unzulässig sind.

Sehr interessant sind auch die Ausführungen zum in der liechtensteinischen Verfassung nicht verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens und dem vom Fürstentum diesbezüglich zu Art 6 Abs 1 EMRK gemachten und viel kritisierten Vorbehalt. *Vogt* schildert die diesbezüglich im Laufe der Zeit gewandelte Rechtsprechung des StGH, der die Verfahrensöffentlichkeit mittlerweile als verfassungsmässig gewährleisteten Anspruch anerkennt. Dass am Fürstlichen Landgericht die gerade stattfindenden Verhandlungen auf einer elektronischen Anzeigetafel angeführt sind, wie der Rezensent selbst erlebte, verleiht dem Verfahren faktisch sogar etwas mehr an Öffentlichkeit.

Lotbar Hagen befasst sich mit dem Thema Ausgeschlossenheit und Befangenheit von Richtern, dem in dem kleinen und notwendigerweise durch intensive persönliche Verflechtungen gekennzeichneten Land, in dem quasi «jeder jeden kennt», naturgemäss spezielle Bedeutung zukommt. Ein Ausgleich zwischen den Polen Wahrung des Ansehens der Justiz und Vermeidung einer möglichen Lahmlegung durch überspitzte Auslegung von Befangenheitslagen kann im Einzelfall schwierig sein.

Hannes Mähr und *Anton K. Schneider* behandeln die wegen der in Liechtenstein auftretenden Prozessparteien aus zahlreichen Ländern, insbesondere auch ausserhalb der europäischen Union, besonders wichtigen Themen des «internationalen Zivilprozessrechts» und der «Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen» in Liechtenstein, das bisher weder der EuGVVO noch dem LugÜ beigetreten ist.

Wolfram Purtscheller widmet sich den «Parteien und Streitgenossen» und *Barbara Köllensperger*, Universitätsassistentin des Herausgebers, gleich anschliessend der «Nebenintervention». Auch der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat sich, dem öOGH folgend und entgegen dem jüngeren Schrifttum, gegen die Zulässigkeit der (zumindest einfachen) Nebenintervention im Provisorialverfahren ausgesprochen.

In *Wigbert Zimmermanns* Behandlung der «Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit und Postulationsfähigkeit» ist aus der Sicht des ausländischen Rechtsanwenders vor allem die Unterscheidung zwischen Treuunternehmen ohne und mit Persönlichkeit (letzteres ist eine Verbandsperson) von Interesse.

Hubertus Schumacher überrascht in seinem Beitrag über die Prozessvollmacht zumindest aus rechtstatsächlicher (österreichischer) Sicht (des Rezensenten) mit der Feststellung, die Einholung einer schriftlichen Vollmacht sei fast gänzlich ausser Übung gekommen, weil sich der Rechtsanwalt mündlich auf ihre Erteilung berufen könne. Nicht genug unterstrichen werden kann *Schumachers* Hinweis, dass das Unterlassen der Erteilung einer detaillierten schriftlichen Vollmacht sich für den Rechtsanwalt als schmerzhafter Fehler erweisen kann (Seite 200).

Nach *Wolfram Purtschellers* Beitrag über «Prozesskosten» beschäftigt sich *Wilhelm Ungerank* mit der für den liechtensteinischen Zivilprozess so bedeutsamen «Sicherheitsleistung für Prozesskosten» und schildert kenntnisreich den spannenden Weg von der Aufhebung der §§ 56-62 ZPO durch den StGH im Jahr 2006 bis zur Schaffung einer sowohl den StGH- als auch den EFTA-GH-Test bestehenden Lösung. Überzeugend tritt *Ungerank* der vom öOGH geäußerten Sichtweise entgegen, dass die als Sicherheitsleistung gestellte Bankgarantie vom Gericht (anstatt vom Kautionsberechtigten) abzurufen sei.

Sehr informativ sind die Ausführungen von *Manuel Walser* über die «Verfahrenshilfe», deren Regelung in einigen Punkten doch von der österreichischen Rechtslage abweicht. So besteht in Liechtenstein kein Anwaltszwang, und das Gesetz verlangt als Voraussetzung für die Beigebung eines Verfahrenshelfers eine «schwierige Sach- oder Rechtslage» (Seite 285f). Interessant zu wissen wäre, ob dies tatsächlich zu einer strengeren Beigebungs-Praxis in Liechtenstein als in Österreich führt.

Ungerank beschäftigt sich sodann mit «Fristen» und verweist auf einen wichtigen Unterschied gegenüber der österreichischen Rechtslage, wonach gem § 126 Abs 3 ZPO auch bei der Wahrung einer materiell-rechtlichen Frist die Postaufgabe am letzten Tag genügt. (Aus anwaltlicher Sicht leider) rechtzugeben ist *Ungerank* darin, dass die in einer vereinzelt gebliebenen OGH-E aus 1988 vertretene Meinung nicht zutreffend ist, wonach ein vor Fristablauf einer Klagebeantwortung (in Liechtenstein keine Notfrist) gestellter Fristerstreckungsantrag zu einer Ablaufhemmung führe.

In der ausführlichen Darlegung von *Dietmar Baur* über «Versäumung und Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand» erfährt man unter anderem, dass Liechtenstein die in Österreich 1983 eingeführte Lockerung der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in Form der leicht fahrlässigen Versäumung einer Frist erst seit der ZVN 2018 kennt. Ein ausführlicher Überblick über die «Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens» von *Manuel Walser* beschliesst den fünften Teil des Buches.

Innerhalb der Darstellung des Verfahrens erster Instanz erörtert *Johannes Gasser* den Prozessabschnitt der Verfahrenseinleitung. Aus österreichischer Sicht hervorhebenswert ist der Umstand, dass der liechtensteinische Zivilprozess keine unterschiedliche Regelung für das Bezirksgerichtliche und das Gerichtshofverfahren vorsieht

und es keine obligatorische Klagebeantwortung gibt. Die in Österreich mit der ZVN 2002 eingeführte Regelung (§ 257 Abs 3 öZPO), dass vorbereitende Schriftsätze spätestens eine Woche vor der nächsten Tagsatzung beim Gericht und Gegner einlangen müssen, hat der liechtensteinische Gesetzgeber mit der ZVN 2018 in § 257 Abs 7 ZPO eingeführt.

Peter G. Mayr stellt den 2017 eingeführten § 22 a JN vor, der inhaltlich exakt dem 1983 eingefügten § 40 a öJN entspricht.

Bernhard Lorenz behandelt «Prozessaufrechnung, Zwischenantrag auf Feststellung und Widerklage». Spannend sind seine Ausführungen im Zusammenhang mit der Aufrechnungseinrede, die der Fürstliche OGH trotz Bestehens von Neuerungsurlaubnis im Berufungsverfahren in zweiter Instanz nicht zulässt. Ob dadurch der Streitgegenstand verändert wird, was auch in Liechtenstein auf die erste Instanz beschränkt ist, lässt sich mit *Lorenz* hinterfragen.

Dieter Santners (des ersten Stellvertreters des OG-Präsidenten) Ausführungen zur «richterlichen Prozessleitung» sind insbesondere aus anwaltlicher Sicht hochinteressant, weil der Autor umfassende «Anregungen zu Beschleunigungsmöglichkeiten aus Praktikersicht» liefert, die seine grosse Erfahrung widerspiegeln. Fast allen diesen Anregungen (die mit der Empfehlung der Zulassung, wenn auch wörtlichen Protokollierung, von Suggestivfragen teilweise durchaus «anwaltsfreundlich» sind) kann man nur vorbehaltlos beitreten. Zumindest vordergründig provokant klingt die Feststellung, allzu genaue Vorbereitung des Verhandlungsrichters könne einer effizienten Verhandlungsführung im Weg stehen (Seite 501). Verständlicher wird der Satz, wenn man ihn in Verbindung mit der unmittelbar davorstehenden Behauptung liest, «wer im Vergleich zur Kollegenschaft viel und lange verhandelt, macht etwas falsch». Denn ein – insbesondere durch überlange Anwaltschriftsätze und eine enorme Anzahl von Urkunden – aufgeblähter Prozessstoff erfordert zwar schon aufgrund des Leseaufwandes erhöhte Vorbereitungszeit des Richters; verfügt dieser aber über den Blick auf das juristisch Wesentliche, muss und sollte daraus nicht unbedingt eine überlange Verhandlungsdauer resultieren.

Als überaus angenehmen und im Vergleich zur österreichischen Praxis hervorhebenswerten Umstand hat der Rezensent aus eigener Erfahrung den auch von *Santner* betonten Umstand empfunden, dass in Liechtenstein das Protokoll in aller Regel während der Verhandlung angefertigt und den Parteien sodann gleich ausgehändigt wird: Eine tatsächlich tolle Serviceleistung, die sich die österreichische Justiz mit ihren einzigartig hohen Gerichtsgebühren umso eher leisten sollte.

Robert Schneider, Präsident der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, befasst sich mit «Anerkenntnis, Verzicht und Vergleich» und unterzieht insbesondere letzteren einer sorgfältigen Analyse und Darstellung mit intensiver Bezugnahme auf den Meinungsstand in Österreich.

Sehr ausführlich und instruktiv geraten ist die Darstellung der «Grundsätze des Beweisrechts» von *Jürgen Nagel*, Senatsvorsitzender des Fürstlichen Obergerichtes. Wichtig sind seine einleitenden – und für das Thema des gesamten Buches relevanten – Hinweise auf die

ständige Rechtsprechung des Fürstlichen OGH, wonach zur Auslegung rezipierten Rechts auf die Literatur und Judikatur zur jeweiligen Rezeptionsgrundlage (also der österreichischen ZPO) abzustellen sei. Dies hat die Entwicklung einer eigenständigen Rechtsprechung, wie *Nagel* betont, freilich nicht gehindert. Obwohl § 268 öZPO aF, den der VfGH aufgehoben hatte, in Liechtenstein unverändert in Geltung steht, hat ihm die Rechtsprechung des OGH durch teleologische Reduktion einen EMRK-konformen Inhalt verpasst (Seite 537f). Insbesondere aus anwaltlicher Sicht spannend sind die Ausführungen von *Ralph Wanger* zu «Berufsgeheimnissen im Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung des Anwalts- und Treuhändergeheimnisses». Der Autor beschäftigt sich auch mit der diffizilen und praxisrelevanten – in Österreich von der hM mit guten Gründen bejahten – Frage, ob ein von der Verschwiegenheit entbundener Rechtsanwalt dennoch sorgfältig zu prüfen hat, ob dem Mandanten durch seine Aussage ein diesem nicht bewusster Nachteil droht. Zumindest müsste – dem Vorschlag von *Schumacher* (in ZJP 2010, 298) folgend – vor Gericht eine Aufklärung durch entsprechende Befragung oder Einholung einer schriftlichen Erklärung des Entbindenden herbeigeführt werden können.

Der Präsident des Fürstlichen Obergerichtes, *Uwe Öbri*, behandelt das Kapitel «Urteile und Beschlüsse» und der Präsident der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, *Robert Schneider*, den Abschnitt «Berufung und Rekurs» und sodann nochmals *Uwe Öbri* das «Berufungs- und Rekursverfahren». *Öbri* verweist iZm § 405 ZPO auf die herrschende zweigliedrige Streitgegenstandstheorie und betont zu Recht, dass das Gericht an die rechtliche Qualifikation des Klägers nicht gebunden sei. Aus § 405 öZPO leitet der öOGH dagegen – zu Unrecht und einmütig kritisiert – ab, dass das Gericht dem Kläger das Begehrtete nicht aus einem anderen Rechtsgrund zusprechen könne, wenn er sich «auf einen bestimmten Rechtsgrund beschränkt» habe (vgl die Kritik daran zB bei *G. Schima*, JBl 1989, 667 mwN). Anwälte begegnen dem mit der etwas uninspirierten Formel, sich «auf jeden erdenklichen Rechtsgrund zu berufen». Die schon erwähnte Neuerungserlaubnis im Berufungsverfahren ist mehrfach begrenzt und, worauf *Öbri* (Seite 684f) verweist, im Detail durchaus trickreich, insbesondere kein Freibrief für nicht sorgfältiges Prozessieren in erster Instanz. Für die Erhebung der Berufungsschrift besteht keine Anwaltpflicht.

Stefan Becker verweist in seiner Darstellung der «Revisionsgründe» auf eine interessante Rsp des OGH: Obwohl nicht Tatsacheninstanz (wie in Ö) lässt das Höchstgericht die Verfahrensrüge zu bei «krass unrichtigen Feststellungen» und «offenbar unhaltbarer» Beweiswürdigung (Seite 720). Da das Unmittelbarkeitsprinzip im Fürstentum nach wie vor nicht gelockert ist, darf das Obergericht ohne Beweisergänzung oder -wiederholung nicht von den erstgerichtlichen Feststellungen abweichen, dh ihnen auch nicht eine klarere Fassung geben.

Hubertus Schumacher behandelt in seinem Beitrag über «das Revisionsverfahren» ua die wichtigste Besonderheit gegenüber dem österreichischen Zivilprozess: Die Revisionszulässigkeit hängt nicht von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage ab. Erst die ZVN 2018 brachte überhaupt gewisse Beschränkungen der Zuläs-

sigkeit (Streitwert nicht über CHF 50'000.00 und Konformität der Entscheidungen, wobei letzteres die Revision nicht versperrt, wenn das Ersturteil unter Bindung der Rechtsansicht des Obergerichtes gefällt wurde, das seinem Aufhebungsbeschluss keinen Rechtskraftvorbehalt beigefügt hatte).

Marie Theres Frick widmet sich den «Rechtsmittelklagen» (Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage) und *Konrad Lanser* den «besonderen Verfahrensarten» wie dem Verfahren in Ehesachen, dem Bagatellverfahren und dem Wechselmandatsverfahren. Nicht alle davon sind dem österreichischen Recht bekannt wie insb das dem Schweizer Recht entlehnte «Rechtsbotsverfahren».

Der Beitrag von *Nicolas Reithner* über das Schiedsverfahren schliesst das Buch ab. Aus österreichischer Sicht interessant ist vor allem, dass in Liechtenstein 2017 das Erfordernis einer Spezialvollmacht zum Abschluss von Schiedsklauseln in § 1008 ABGB abgeschafft wurde und dass der liechtensteinische Gesetzgeber die verunglückte Regelung in §§ 617f öZPO nicht übernommen hat, die den Abschluss von Schiedsvereinbarungen selbst mit Vorstandsmitgliedern einer AG sehr erschwert bis unmöglich macht (*Reithner* Seite 823; vgl dazu auch *G. Schima/Eichmeyer*, RdW 2008, 723)

Dem Herausgeber und seinen (inklusive ihm selbst 24) Autoren ist, soviel konnte hoffentlich deutlich gemacht werden, ein beeindruckendes Werk gelungen. Für den liechtensteinischen Rechtsanwender im Zivilverfahren ist dieses ohnehin unentbehrlich; es sollte aber auch in der Bibliothek österreichischer Rechtspraktiker des zivilgerichtlichen Verfahrens und/oder einschlägig wissenschaftlich Interessierter keineswegs fehlen.

Hon.-Prof. Dr. Georg Schima, M.B.L.-HSG, LL.M. (Vaduz), Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte GmbH